

Stand 06.04.2020

**Informationen zu grenzüberschreitenden Abfallverbringungen
während der Corona-Pandemie**

der GOES mbH, Neumünster

(Gesellschaft für die Organisation der Entsorgung von Sonderabfällen mbH)

Bearbeitung von Notifizierungen:

1. Export aus Schleswig-Holstein:

Wir bitten, die einzureichenden Unterlagen elektronisch zu übermitteln. Dies kann per E-Mail oder über einen sicheren Datenraum erfolgen. Auf Anfrage erhalten Sie von der GOES einen Link zum Hochladen der Unterlagen zu einer Notifizierung in den sicheren Datenraum. Hierzu bitten wir, dass alle Dokumente als PDF bzw. gescannt als PDF vorliegen. Sie können entweder ein Gesamt-PDF hochladen oder aber auch separate Dokumente in einer ganzen Ordnerstruktur. Eine Übersicht der inhaltlich getrennten Dokumente sollte vorgehalten werden. Das Notifizierungsformular und der Vertrag müssen mit den Unterschriften versehen sein.

Die Notifizierungsunterlagen werden von der GOES in Absprache mit der Empfangsstaatbehörde elektronisch weitergeleitet. Empfangsbestätigungen und Zustimmungen anderer Behörden akzeptieren wir in digitaler Form.

Nachforderungen werden per E-Mail erhoben und entgegengenommen.

Die Bürgschaftsurkunde ist weiterhin in Schriftform auf Papier bei der GOES einzureichen.

2. Import nach Schleswig-Holstein:

Die GOES akzeptiert elektronisch eingegangene Notifizierungen, wobei die Unterschriften sowohl als gescannte Dokumente als auch mittels qualifizierter Signatur vorliegen können. Nachforderungen und deren Beantwortung erfolgen ausschließlich per E-Mail. Die GOES versendet Empfangsbestätigungen und Zustimmungen elektronisch mit qualifizierter elektronischer Signatur.

Mitführen und Übermitteln von Transportdokumenten:

1. Begleitformulare:

Begleitformulare können digital mittels mobiler Endgeräte vorgezeigt werden. Die eingescannten Dokumente müssen entweder mit einer handschriftlichen Unterschrift des Notifizierenden oder mit qualifizierter elektronischer Signatur versehen sein. Die Unterschriften der Transporteure sind derzeit nicht erforderlich, jedoch müssen die Beförderer im Feld 8 eingetragen sein.

Die Begleitformulare sind vom Notifizierer, Empfänger und der Entsorgungsanlage digital (händisch unterschrieben oder elektronisch signiert) an alle Beteiligte, sofern von anderen Behörden nicht anders festgelegt, an die folgende E-Mail-Adresse zu senden:

tfs@goes-sh.de.

Begleitformulare, die über den elektronischen Datenaustausch übermittelt werden, müssen über ein geeignetes IT-System geführt werden, die die Festlegungen über die elektronische Führung von Begleitformularen der Länderarbeitsgemeinschaft Gemeinsame Abfall-DV-Systeme vom 07.07.2014 sicherstellen.

2. Zustimmungen aller zuständigen Behörden:

Die beim Transport mitzuführenden Zustimmungen der Behörden sollen, sofern die anderen beteiligten Behörden damit einverstanden sind, ebenfalls digital vorzeigbar mitgeführt werden.

3. Anhang VII-Dokumente:

Die Anhang VII-Dokumente können digital geführt werden. Dazu ist ein vollständig ausgefülltes Anhang VII-Formular durch die veranlassende Person an den Empfänger, die Empfangsanlage sowie den eingetragenen Beförderer digital zu übermitteln. Die Unterschriften der am Verfahren Beteiligten, außer den Transporteuren, können mittels qualifizierter Unterschrift, sofern möglich, oder mit händischer Unterschrift erfolgen. Eine Unterschrift der Transporteure ist nicht notwendig.

Für alle Unterschriften gilt, dass sie lesbar sein müssen, beziehungsweise dass der Name des Unterschreibenden zusätzlich erkenntlich sein muss.

Für Fragen zum geänderten Ablauf in den Notifizierungsverfahren wenden Sie sich gerne auch telefonisch an die GOES:

Herr Bohlender: 04321/999 418

Frau Achenbach: 04321/999 422

Frau Petersen: 04321/999 410

oder per E-Mail an:

tfs@goes-sh.de